

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ruhegehalte

[urn:nbn:de:bsz:31-299436](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-299436)

Ruhegehälte.

1. Für Normalpensionäre nach Vollendung des 10. Dienstjahres 35 %, steigend bis zum vollendeten 25. Dienstjahr jährlich um 2, dann um 1 % bis zum Höchstfaß (mit 40 Dienstj.) von 80 % (aus Grundgehalt und Ortszuschlag nach D.-Kl. B).

2. Wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit vor dem 10. Dienstjahr kann ein widerrufliches Ruhegehalt gewährt werden (Planmäßige bis zu 35 %, Außerplanmäßige bis zu 40 % der letzten Bezüge).

Berechnung: Prozentsätze aus Grundgehalt und Ortszuschlag; Zulagen in voller Höhe.

3. Für Beamte im einseitigen Ruhestand: Bei 25 Dienstjahren 80 %, bei weniger Kürzung fürs Jahr um 2 % bis zum Mindestfaß von 50 %. (Bei unverschuldeter Dienstbeschädigung 100 %—66 ⅔ % der letzten Bezüge.)

4. Für Beamte, die vor dem 1. Oktober 1927 in den endgültigen Ruhestand getreten: Berechnung nach der Besoldungsordnung von 1920.

a) Für Altpensionäre (vor 1. April 1920 pensioniert) nach der Endstufe ihrer Eingangsgruppe (Oberlehrer der Städteordnungsstädte nach Gr. 9, Oberlehrer und erste Lehrer aus dem Lande nach 8, Klassenlehrer nach 7 von 1920).

b) Für Zwangspensionäre (pensioniert zwischen dem 2. Mai 1919 und 31. März 1920 wegen Erreichung des 65. Lebensjahres) wenn mindestens 25 planmäßige Dienstjahre, davon voraussichtlich 10 in letzter Stellung) alle nach Gruppe 9 von 1920.

5. Zuschläge: 8 % wenn neues Ruhegehalt weniger beträgt als das vom 31. März 1920, sonst 4 % (Frauzuschlag zugerechnet).

6. Frauenzuschläge bleiben für die Altpensionäre, Kinderzuschläge für alle in voller Höhe bestehen.

7. Sterbegeld: Hinterbliebene aktiver Beamter volles Gehalt, zuruheseßter Beamter volle Ruhestandsbezüge für drei Monate.

8. Witwengeld: 60 % des Gehalts, den der Beamte am Todestage im dauernden Ruhestand bezogen hat oder hätte.

9. Waisengeld: Halbwaise $\frac{1}{5}$, Vollwaise $\frac{1}{3}$ des Witwengeldes. Witwen- und Waisengeld dürfen zusammen das Ruhegehalt nicht übersteigen.

10. Erhöhung: bei Todesfall infolge Dienstbeschädigung Erhöhung des Witwen- und Waisengeldes bis zu 80 % des letzten Einkommens.